

## Satzung des Heimatvereins Zehntweghütte

### §1

#### Name und Sitz des Vereins

Der am 25.01.1984 in Ahorn-Berolzheim gegründete Förderverein Zehntweghütte e.V. wird, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.12.1990, mit Wirkung vom 01.01.1991 in Heimatverein Zehntweghütte umbenannt. Gleichzeitig wurde die Satzung ergänzt bzw. neu gefasst.

Der Sitz des Vereins verbleibt in Ahorn, Ortsteil Berolzheim.

Der Verein soll mit neuem Namen beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag trägt er den Zusatz „, e.V.“.

### §2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch:

1. Förderung der Heimatpflege, Heimat- und Naturkunde. Hierbei speziell durch die
  - a) Erhaltung und Pflege alten Brauchtums und Liedgutes,
  - b) Einrichtung und Betrieb eines Heimatmuseums,
  - c) Erhaltung und Pflege gemeindetypischer Einrichtungen,
  - d) Wissensvermittlung über die heimische Tier- und Pflanzenwelt.
2. Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.
3. Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindeeigenen Schutzhütte (genannt Zehntweghütte) mit Kinderspielplatz und zugehörigen Naturschutzflächen in Selbstverwaltung.
4. Steuerung und Überwachung der Hütten und Grillbelegung.
5. Pflege des Gemeinschaftssinnes und der Kameradschaft.
6. Einwirkung auf die Mitglieder zur Erziehung des Nachwuchses zu anständigen, pflicht- und umweltbewussten Menschen.
7. Durchführung der erforderlichen Arbeitseinsätze zur Ermöglichung der Ziffern 1-6.

## §3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, von der zu erwarten ist, dass sie den Interessen und Bestrebungen des Vereins dient und die Vereinssatzung als verbindlich anerkennt. Der Antrag um Aufnahme in den Verein muss schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei dem Vorsitzenden gestellt werden. Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## §4

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Die geschäftsführende Vorstandschaft
2. Bei Bedarf die erweiterte Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

## §5

Vorstandschaft

1. Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus einem
  - a) ersten Vorsitzenden,
  - b) zweiten Vorsitzenden,
  - c) Schriftführer und
  - d) Kassenwart.
2. Die Zusammensetzung der erweiterten Vorstandschaft wird bei Bedarf - durch Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft – gesondert geregelt. Sie kann aus der geschäftsführenden Vorstandschaft und den Leitern der einzelnen Vereinsabteilungen sowie einem Ehrenvorsitzenden bestehen.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer geschäftsführenden Mitglieder anwesend sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten.

### Funktionen der Vorstandsmitglieder

1. Der erste Vorsitzende veranlasst die Einberufung der Vorstands- und Mitgliederversammlungen und leitet diese. Er überwacht und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vereinsarbeit.
2. Der zweite Vorsitzende berät den ersten Vorsitzenden und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit bzw. Verhinderung.
3. Der Kassenwart führt das Kassenbuch und ist für den gesamten baren und unbaren Zahlungsverkehr mit Belegführung zuständig.  
Er ist verantwortlich für den rechtzeitigen und vollkommenen Einzug der Vereinsbeiträge. Säumige Mitglieder, die nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt haben, hat er dem Vorsitzenden zu melden.  
Sämtliche Ein- und Auszahlungen hat er ins Kassenbuch einzutragen. Nach den Eintragungen ist die Übereinstimmung des baren und unbaren Kassen Ist- und Sollbestandes zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind im Kassenbuch zu vermerken und dem Vorsitzenden spätestens bis zum übernächsten Tag zu melden.  
Nicht für laufende Zahlungen benötigte Gelder sind auf das Vereinskonto einzuzahlen. Rechnungen sind so frühzeitig zu bearbeiten, dass ggf. Skonto abgezogen werden kann. Einzahlungen sind grundsätzlich an den Kassenwart zu leisten, der über jede Einzahlung, die nicht in Listenform erfolgt, eine Quittung ausstellt. Die Durchschrift der Quittung verbleibt im Block und ist Beleg für das Kassenbuch. Als Quittungen für den Einzahler gelten nur die vom Kassenwart ausgestellten Originalquittungen.  
Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassenwart eine Jahresbilanz zu erstellen und den Vereinsmitgliedern in der Jahreshauptversammlung vorzulesen.
4. Der Schriftführer vollzieht die Einberufung der Versammlungen, führt das Protokoll in Versammlungen jeder Art, legt Aktenvermerke über Abmachungen und dgl. an und bereitet den Schriftverkehr vor, der vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Versammlungsprotokolle haben Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung, Anzahl der erschienen Mitglieder, die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse, erforderlichenfalls den Versammlungsablauf in Kurzfassung sowie die Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu enthalten. Bei Versammlungen ist außerdem stets eine Anwesenheitsliste zu führen, die dem Protokoll beizufügen ist.
5. Kassenwart und Schriftführer vertreten sich gegenseitig. Im Notfall können diese beide Funktionen von der Vorstandschaft vorübergehend auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.
6. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für ihren Aufgabenbereich und nehmen an den erweiterten Vorstandssitzungen als Berater und stimmberechtigte Mitglieder teil.
7. Der Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teilnehmen.

## § 7

Vorstandswahlen und Kassenprüfung

1. Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre in der Hauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, neu gewählt. Wählbar sind nur mündige Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Gleichzeitig sind für die neue Periode zwei sachkundige Vereinsmitglieder zu wählen, die einmal jährlich und vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse zu prüfen haben. Das Prüfergebnis ist in das Kassenbuch einzutragen und von beiden Kassenprüfern durch Unterschrift und Datumsangabe zu bestätigen. Außerdem gibt einer von ihnen die Prüfergebnisse in der Jahreshauptversammlung bekannt und stellt den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft, wenn die Kassenprüfungen zu keinen wesentlichen Beanstandungen Anlass geben.

## § 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

Verwendung von Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
2. Den Mitgliedern werden keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Arbeitsentgelte oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln gewährt.
3. Keine Person darf durch Ausgaben für Leistungen, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Ahorn zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Berolzheim zu verwenden hat.  
Die Beachtung der zur Zeit der Auflösung geltenden Bestimmungen der Hüttenordnung, bezüglich der unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden der Vereinsmitglieder, ist jedoch weiterhin zu gewährleisten.

## § 10

Mitgliedbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben, die im ersten Quartal des Kalenderjahres für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu entrichten sind.
2. Der volle Jahresbeitrag ist auch zu zahlen, wenn sich die Mitgliedschaft nicht auf das ganze Geschäftsjahr erstreckt.
3. Die Höhe der Vereinsbeiträge, der passiven und aktiven Mitglieder, wird in der Jahreshauptversammlung durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

## § 11

Stimmrechtsausschluss

Mitglieder sind von den Beratungen und Abstimmungen auszuschließen, die sich mit ihnen oder einem nahen Angehörigen befassen.

## § 12

Einberufung der Versammlungen

1. Die Einberufung der Vorstands- und Mitgliederversammlungen erfolgt im allgemeinen 1 Woche vor der Versammlung durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt, bei dringenden Fällen mündlich und nur bei wichtigen Anlässen durch schriftliche Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung.
2. Jedes Jahr muss eine Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Diese sollte jeweils im ersten Quartal stattfinden.
3. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird einberufen, wenn die Vorstandschaft dies für wichtig erachtet, oder wenn dies mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlungen dienen
  - a) der Abwicklung der Tagesordnung,
  - b) informatorischen Zwecken und
  - c) Planung und Steuerung der Aufgaben gemäß § 2.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes bestimmt.
6. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift gemäß § 6, Ziffer 4 zu führen.

## § 13

Satzungsänderungen

1. Zu einer Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszweckes ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Soll jedoch der Vereinszweck geändert werden, müssen mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird dieser Prozentsatz auch bei einer nochmaligen Mitgliederversammlung nicht erreicht, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

## § 14

Hüttenbelegung

Die Hüttenbelegung wird von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung gesondert geregelt.

## § 15

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt oder
  - c) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wobei die Austrittserklärung jeweils bis zum Ablauf des 30. November beim Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich, eingegangen sein muss. Wird in Ausnahmefällen nur mündlich oder telefonisch gekündigt, entscheidet die Vorstandschaft.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a) Wegen grober Missachtung der Satzung und der Vereinsinteressen.
  - b) Wegen vereinsschädigendem oder einschlägig gesetzwidrigem Verhalten.
  - c) Wegen Anstiftung oder bewusster Duldung der vorstehen genannten Verfehlungen anderer Personen.
  - d) Wegen Rückstandes des Vereinsbeitrages.
4. Mit Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber dem Verein. Vereinseigentum oder Hüttenzubehör ist dem Vereinsvorsitzenden unverzüglich zurückzugeben.

## § 16

Ausschlussverfahren

Das Vorverfahren des Ausschlusses obliegt der Vorstandschaft. Einem Mitglied, das aus Gründen des § 15, Ziffer 3 aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, hat sie Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, zu dem erhobenen Vorwurf mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Äußert sich das Mitglied nicht, erfolgt der Ausschluss. Der begründete Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschluss kann nur mit Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

## § 17

Auflösung des Vereins

Außer bei den gesetzlich vorgesehenen Gründen kann die Auflösung des Vereins nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der schriftlichen Einberufung der Versammlung aus diesem Grunde muss in der Tagesordnung ausdrücklich aufgeführt sein: „Beschlussfassung über Auflösung des Vereins“. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln, die der Niederschrift beizufügen sind. Das Vereinsvermögen fällt gemäß § 9, Ziffer 4 der Gemeinde zu.

Die richtige Einarbeitung der Beschlüsse von der Mitgliederversammlung vom 23.02.2014 werden bestätigt durch:

gezeichnet

gezeichnet

Hopf  
1. Vorsitzende

Noe  
Schriftführer